Stadt Melle
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage 01/2023/0303

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	27.10.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	**07.12.2023**		**Ö**
Verwaltungsausschuss	**12.12.2023**		**N**
Rat der Stadt Melle	**14.12.2023**		**Ö**

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Tiefbauamt

Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2024“ wird als Satzung beschlossen.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2024 wird von 2,00 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront um 0,14 Euro erhöht und auf 2,14 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Strategisches Ziel	5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken
Ergebnisse, Wirkung *(Was wollen wir erreichen?)*	Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen soll für diese Gebührenart ein Kostendeckungsgrad von 75 % sichergestellt werden.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis *(Was müssen wir dafür tun?)*	Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten-betrachtung und Personalressourcen *(Was müssen wir einsetzen?)*	Personalkosten und aufgebrauchter Gebührenausgleichsrücklage.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.
Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.
Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Anteil der Allgemeinheit). Die Höhe des Anteils der Allgemeinheit ist im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) bestimmt worden. Der § 52 NStrG regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Straßenreinigung. Der Anteil der Allgemeinheit an den Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde im § 52 (3) NStrG auf 25 Prozent festgesetzt. In der Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2024 werden – wie in den Vorjahren – 25 Prozent der Gesamtkosten als Anteil der Allgemeinheit über den städtischen Haushalt refinanziert.

Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma EQQO Infra GmbH durchgeführt (vormals Fa. ALBA GmbH). Die Firma EQQO Infra GmbH hat letztmalig ihre Preise zum 01.01.2023 um ca. 22,17 Prozent erhöht.
Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2024 ist als Anlage 1 beigefügt. Das HH Jahr 2022 schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 118,20 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2022 kalkulierte mit einer Unterdeckung in Höhe von 800,- Euro. Die Benutzungsgebühren wurden in der Ratssitzung am 08.12.2021 für das Haushaltsjahr 2022 auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt (2021: 1,84 Euro). Die Erlöse aus dem Gebührenaufkommen sind in 2022 mit ca. 56.900,- Euro auf Vorjahresniveau geblieben und entsprechen in etwa auch dem Planansatz. Auf der Kostenseite wurden im HH-Jahr 2022 die Planansätze in der Gesamtheit um ca. 800,- Euro unterschritten. Hierbei blieben insbesondere die Kosten für die Verwertung des Straßenkehrichts unter dem Planansatz.
Die Unterdeckung 2022 wird durch die Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen. Die in den Vorjahren in diesem Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenausgleichsrücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenausgleichsrücklage beträgt inklusive der Verrechnung des Betriebsergebnisses 2022 insgesamt 3.312,66 Euro (Stand 31.12.2022).
Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2023 beträgt 2,00 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 15.12.2022 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2022 um 16 Cent je lfd. Meter Straßengrundstücksfront bzw. um 8,70 Prozent angehoben worden. Durch die Preiserhöhung der Fa. EQQO Infra GmbH zum 01.01.2023 müssen über den Gebührenhaushalt zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 10.200,- Euro refinanziert werden.
Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2023 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von 2.700,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der

Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen wird. Nach aktuellem Sachstand wird das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2023 negativer gegenüber den entsprechenden Plandaten ausfallen, da die Preise für die Verwertung des Straßenkehrichts Anfang 2023 erhöht wurden. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses des HH Jahres 2023 wird sich demnach auf ca. 3.500,- Euro belaufen.

Für das HH-Jahr 2024 verbleiben die Preise der Fa. EQQO Infra GmbH auf Vorjahresniveau. Durch die Preisentwicklung bei der Verwertung des Straßenkehrichts und durch die Erhöhung der Verrechnungssätze für die Inanspruchnahme des Baubetriebsdienstes aufgrund der Tarifsteigerungen wird für das HH-Jahr 2024 mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 2.000.- Euro zu rechnen sein. Insgesamt wird mit Gesamtkosten von 88.000,- Euro für das HH-Jahr 2024 geplant. Zur Refinanzierung der Gesamtkosten muss der Gebührensatz entsprechend angehoben werden. Die Gebührenkalkulation für das HH-Jahr 2024 basiert auf einen Gebührensatz von 2,14 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Dies ist eine Anhebung des Gebührensatzes um 14 Cent je lfd. Meter Straßengrundstücksfront bzw. um 7,00 Prozent. Die Gebührenanhebung berücksichtigt hierbei auch die zu erwartende Unterdeckung des HH Jahres 2023, die in 2023 noch über die Gebührenausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Für das HH-Jahr 2024 wird demnach keine Gebührenausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stehen. Durch die Gebührenanhebung können Mehrerlöse in Höhe von ca. 4.200,- Euro generiert werden. Der Anteil der Allgemeinheit wird mit 22.000,- Euro berücksichtigt (25 Prozent der Gesamtkosten). Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2024 schließt demnach mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Die in der Gebührenbedarfsberechnung noch ausgewiesene Gebührenausgleichsrücklage zum 31.12.2024 in Höhe von ca. 600,- Euro wird nach jetzigem Kenntnisstand zum Ausgleich der höheren Unterdeckung des HH-Jahres 2023 benötigt und wird somit zum 31.12.2023 vollständig aufgebraucht sein. Der kostendeckende Gebührensatz würde gemäß der Gebührenkalkulation 2,14 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront für das HH-Jahr 2024 betragen.
Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2024 wird von 2,00 Euro um 0,14 Euro auf 2,14 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 545-01 Straßenreinigung HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Standortes werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	*Gebühren* Plan: 60.900,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Gebührenstabilität wird erreicht durch die aufgebrauchte Gebührenausgleichsrücklage und Erhöhung des Gebührensatzes von 2,00 €/lfd. Meter Straßengrundstücksfront auf 2,14 €/lfd. Meter Straßengrundstücksfront.